

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 30. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2008) und **Antwort**

Straßenausbaubeitragsgesetz in Westend oder Sanierung der Wasserwerke zu Lasten der Anwohner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wo und wann sollen in Westend in den kommenden drei Jahren Baumaßnahmen auf Straßenland stattfinden, die nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz umlagefähig sind?

Frage 2: Mit welchen Bausummen und mit welchen Summen pro Anlieger ist nach jetzigem Kenntnisstand zu rechnen?

Antwort zu 1. und 2.: Die Tiefbauämter der Bezirke sind sowohl für die Straßenbaumaßnahmen als auch für die Berechnung und Erhebung der Straßenausbaubeiträge zuständig. Der Bau und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen ist den Berliner Wasserbetrieben (BWB) durch Rahmenvertrag übertragen. Die durch die Baumaßnahmen der Straßenregenentwässerung begründeten Straßenausbaubeiträge werden von den Tiefbauämtern erhoben. Der Senat hat indes für die nachgefragten Baumaßnahmen keine Zuständigkeit und daher auch keine Kenntnisse über einzelne Baumaßnahmen der Bezirke oder der BWB oder über deren Baukosten.

Auf Anfrage hat das Grünflächen- und Tiefbauamt Charlottenburg Wilmersdorf mitgeteilt, dass die Berliner Wasserbetriebe den Neubau von Regenwasserkanälen in der Waldschulallee zwischen Lötzener Allee und Marienburger Allee sowie in der Lötzener Allee von Soldauer Platz bis Waldschulallee beabsichtigen. Zudem soll in der Lötzener Allee die ca. 80 Jahre alte Fahrbahn erneuert werden. Belastbare Angaben über die Baukosten und den Baubeginn sind derzeit nicht möglich.

Mögliche weitere Maßnahmen sind gegebenenfalls der Investitionsplanung des Bezirksamtes zu entnehmen.

Frage 3: Inwiefern werden bei der Umlage auch öffentliche Grundstückseigner, wie z. B. die Berliner Forsten, berücksichtigt, oder müssen private Anlieger deren Beiträge mit übernehmen?

Antwort zu 3: Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke im Eigentum des Landes Berlin. Diese Grundstücke sind bei der Berechnung und Verteilung des Aufwands für die jeweilige Ausbaumaßnahme zu berücksichtigen. Das Land Berlin gilt selbst als Beitragsschuldner. Eine interne Verrechnung findet jedoch nicht statt. Eine Übertragung der Beitragsschuld an einen Dritten ist nicht möglich.

Frage 4: Wie sieht der zeitliche und inhaltliche Ablauf vor Beginn von umlagefähigen Baumaßnahmen nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz aus?

Antwort zu 4: § 3 Abs. 3 StrABG bestimmt präzise, dass die Beitragspflichtigen rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme schriftlich über deren Bereich, die Art und den Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Straßenausbaubeiträge zu informieren sind. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Äußerungen sind in die Entscheidung über die Ausbaumaßnahme einzubeziehen. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, hierzu die Planunterlagen einzusehen. Die Behörde soll in der Regel eine Ausbauvariante aufstellen und dabei kostengünstige Ausbaualternativen benennen. Vor der Entscheidung über die durchzuführende Ausbauvariante ist die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung, bei Ausbaumaßnahmen der Hauptverwaltung die des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses einzuholen. Nach Erteilung der Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung bzw. des zuständigen Ausschusses darf mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen werden.

Frage 5: Warum gelten auch Baumaßnahmen von Versorgern, wie den Berliner Wasserbetrieben, als umlagefähig, da doch der Ausbau des Straßenlandes nicht Inhalt und Zweck des Gesetzes ist?

Antwort zu 5: Das Land Berlin ist als Träger der Straßenbaulast verantwortlich dafür, dass die öffentlichen Straßen fahr- und gehbereit sowie frei von Wasser und somit verkehrssicher gehalten werden. Die Straßenentwässerung dient der Verkehrssicherheit; sie ist daher wesentlicher Bestandteil bzw. eine Teileinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) StrABG der öffentlichen Straßen. Deshalb sind die Ausbaumaßnahmen an der Straßenentwässerung Gegenstand des Straßenausbaubeitragsgesetzes. Indes können Straßenausbaubeiträge nur für Ausbaumaßnahmen an der Straßenentwässerung erhoben werden, wenn die beitragspflichtigen Anlieger der jeweiligen Straße diese selbst in Anspruch nehmen können und die Ausbaumaßnahmen für die Funktionsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit der Straßenentwässerung gerade dieser Straße erforderlich sind. Maßnahmen der Berliner Wasserbetriebe an eigenen Versorgungsleitungen sind nicht beitragsfähig. Ebenso wenig sind der Anschluss eines Grundstücks an die Frischwasserversorgung oder an die Entwässerung beitragsfähig. Diese sind außerhalb des Straßenausbaubeitragsrechts durch privatrechtliche Entgelte zu finanzieren.

Frage 6: Warum ist die Zustimmung der jeweiligen BVV vor jeder Baumaßnahme nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz vorgesehen, wenn doch gleichzeitig die Kosten jeder folgenden Havarie nach einer nicht genehmigten Baumaßnahme zu Lasten des jeweiligen Bezirks geht?

Antwort zu 6: Die Bezirksverordnetenversammlung ist nach der Begründung zum Straßenausbaubeitragsgesetz (Drs. 15/4408) bei Ausbaumaßnahmen in Ausfüllung ihrer Aufgaben nach § 12 des Bezirksverwaltungsgesetzes zu befassen, wonach die Bezirksverordnetenversammlung die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks bestimmt und die Führung der Geschäfte des Bezirks kontrolliert. Die Bezirksverwaltung hat das Straßenausbaubeitragsgesetz dementsprechend anzuwenden. Dem Senat ist indes kein Fall bekannt, bei dem ein Bezirk ohne Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung tätig geworden wäre. Die mit der Frage unterstellten Bedenken teilt der Senat nicht.

Frage 7: Welche Möglichkeiten hat der jeweils zuständige Bezirk, die angegebenen Kosten einer Baumaßnahme vor formaler Bescheiderteilung an die Anlieger zu überprüfen?

Antwort zu 7: Die bauausführenden Bereiche der Bezirke (wie der Hauptverwaltung) haben die Kosten und die Abrechnungen durchgeführter Ausbaumaßnahmen bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen und unabhängig vom Straßenausbaubeitragsgesetz zu prüfen. Auch die Berliner Wasserbetriebe als Beauftragte zur Ausführung von Straßenbaulastaufgaben unterliegen insoweit dem

Berliner Haushaltsrecht. Eine zusätzliche Überprüfung der Kosten oder Abrechnungen durch die Bezirke ist nicht vorgesehen. Größere (Neubau-)Maßnahmen werden allerdings von den Berliner Wasserbetrieben bei der Hauptverwaltung zur Prüfung eingereicht.

Berlin, den 10. November 2008

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Novemb. 2008)